



Hermann-Herzog-Schule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen
Gutleutstraße 295-301, 60327 Frankfurt am Main
Tel: 069-242 686 70, Fax: 069-242 686 39 email: info@hhs-frankfurt.de

Hygieneplan Corona der Hermann-Herzog-Schule – Stand: 23.8.2021

Dieser Hygieneplan der HHS konkretisiert den „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen 8.0“ des hessischen Kultusministeriums vom 12.7.2021.

Er gilt für alle in der Hermann-Herzog-Schule Tätigen, alle Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie für Besucherinnen und Besuchern und regelt die Schutz- und Hygienemaßnahmen im Schulgebäude und auf dem zur Schule gehörenden Gelände.

Alle Lehrkräfte und Beschäftigten der HHS nehmen ihre Rolle als Vorbild ernst, die angeordneten Maßnahmen zu beachten und gehen mit gutem Beispiel voran.

Die Lehrkräfte erklären die angeordneten Maßnahmen altersgerecht im Unterricht, erläutern den Sinn der Regeln und sensibilisieren für die Verantwortung jedes einzelnen für seine Mitmenschen – in der Schule und darüber hinaus.

Schüler*innen, Sorgeberechtigte und alle Mitarbeiter*innen sollen den Hygieneplan kennen und die angeordneten Maßnahmen beachten.

Eine sehr knappe Zusammenfassung der geltenden Regeln liegt für die Schülerinnen und Schüler formuliert („HHS-Coronaregeln“) vor.

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist nach wie vor sehr dynamisch. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist die Schulleitung verantwortlich.

1 Zuständigkeiten

1.1 Gesundheitsamt

Alle Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz stützen, z.B. (Teil-) Schließung der Schule, Quarantänemaßnahmen..., werden durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet, dieses informiert das Staatlichen Schulamt und gibt die Information an die Schulleitung weiter.

1.2 Schulleitung

Die Schulleiterin ist für die Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen der Schule und für die Meldung von positiven COVID-19-Fällen an das zuständige Gesundheitsamt verantwortlich.

1.3 Der Schulträger

Der Schulträger (LWV) ist für die Ausstattung des Gebäudes zuständig (Beschaffung und Verteilung von Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Reinigung der Räume und Sanitäreinrichtungen, Instandhaltung der Lüftungs- und Heizungsanlagen...).

Hierbei sollen Schule und Schulträger die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam planen und sicherstellen.

2 Gesundheitszustand bei Betreten der Schule

Das Betreten der Schule ist nur gesunden Personen erlaubt.

Bei folgenden Symptomen müssen Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben:

- **Fieber ab 38,0 °C**
- **Trockener Husten** (nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht)
- **Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns** (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
- Kinder sollen **nach einer Erkrankung** (die keine Infektion mit dem Sars-CoV2 Virus ist) mindestens 1 Tag fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor sie wieder in die Schule kommen.

Treten in der Schule COVID-19 typische Symptome auf, müssen betroffene Schülerinnen und Schüler isoliert werden und schnellstmöglich von den Eltern abgeholt werden. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonischen Kontakt zum/zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin oder zum Hausarzt/zur Hausärztin aufnehmen.

Bei folgenden Symptomen ist der Schulbesuch möglich:

- Ein **Schnupfen** ohne weitere Krankheitszeichen
- **gelegentliches Husten**
- **Halskratzen**

Das Betreten der Schule ist untersagt, wenn die Person selbst oder Angehörige des gleichen Haushalts Krankheitssymptome für COVID-19 zeigen oder einer Quarantäne unterliegen.

Das Betretungsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

3 Tests

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zwei Mal pro Woche über den Nachweis eines negativen Testergebnisses verfügen. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

- Vorlage eines professionellen Schnelltests
- Durchführung des Antigen-Selbsttests in der Schule unter Aufsicht.

Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen ebenfalls zu Beginn des Schultages einen negativen Testnachweis vorlegen oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.

Vollständige Geimpfte oder Genesen müssen keinen Test vorweisen, die Testung wird aber auch hier angeboten und empfohlen.

Alle Schülerinnen und Schüler bekommen hessenweit ein Testheft zum Nachweis der negativen Testergebnisse der Antigen-Selbsttests. Diese gelten auch außerhalb der Schule als Testnachweis (in Verbindung mit einem offiziellen Ausweis).

4 Hygienemaßnahmen

4.1 Persönliche Hygiene

- regelmäßiges **Händewaschen**
 - beim Eintritt in den Klassenraum
 - vor und nach dem Frühstück
 - vor und nach der Hofpause
- **Abstandhalten** (1,5 m) wann immer möglich
- **Verzicht auf Körperkontakt** (persönliche Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln...)
- Mit den Händen nicht ins Gesicht, insbesondere nicht an Mund, Nase, Augen fassen
- **Husten- und Niesetikette** beachten
 - Husten und Niesen in die Armbeuge
 - größtmöglicher Abstand beim Husten oder Niesen zu anderen
 - Kopf wegrehen
 - Taschentücher nur einmal verwenden

4.2 Medizinische Masken

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske FFP2, KN95 oder N95) ist verpflichtend

- in Bus oder Taxi
- im gesamten Schulgebäude bis zum Erreichen des Sitzplatzes
- nach dem Hessischen Eskalationskonzept bei einer Inzidenz ab 100 auch am Platz

Besondere Hinweise zum Tragen der medizinischen Maske:

- **Medizinische Masken** müssen **richtig über Mund, Nase und Wangen** getragen werden und möglichst eng anliegen (eine alleinige Mundbedeckung ist nicht zulässig!)
- beim Auf- und Absetzen der Maske sollen möglichst nur die Gummizüge angefasst werden, da Außen- und Innenseite möglicherweise kontaminiert sind
- Es liegt in der **Verantwortung der Sorgeberechtigten**, die Schüler*innen mit Masken zu versorgen
- eine durchfeuchtete Maske muss gewechselt werden
- die **Masken sind täglich zu wechseln**
- jede Schülerin und jeder Schüler muss **eine Ersatzmaske** in einem sauberen Plastiktütchen im Ranzen dabei haben

4.3 Raumhygiene

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion.

Regelmäßiges und intensives Lüften aller Räume (Unterrichtsräume, Sekretariat, Büro- und Besprechungsräume, Lehrerzimmer...) ist wie folgt vorgeschrieben:

- mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoß- und Querlüftung durch möglichst vollständiges Öffnen aller Fenster und der Türen für 3-5 Minuten vorzunehmen
- je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften
- Bei kalten Außentemperaturen genügt eine Lüftungsdauer von 3-5 Minuten, bei warmem Wetter muss länger (10-20 Minuten) gelüftet werden.
- Zusätzlich zur Stoßlüftung soll wann immer möglich eine Querlüftung stattfinden, mindestens während der Pausen!
- Nach dem Stoß- und Querlüften sind insbesondere in der kalten Jahreszeit die Fenster wieder zu schließen, um ein Auskühlen der Räume zu vermeiden.

Die Räume werden regelmäßig täglich gereinigt.

- tägliche Oberflächenreinigung der Handkontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Lichtschalter...
- eine routinemäßige Flächendesinfektion ist auch während der aktuellen Pandemie durch das RKI nicht empfohlen
- die Reinigung mit Hochdruckreinigern ist wegen Aerosolbildung nicht zulässig
- gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll nach Möglichkeit vermieden werden
- ist dies unvermeidbar, soll zu Beginn und am Ende gründliches Händewaschen erfolgen

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

Ausreichende Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind in allen Toiletten vorhanden, werden morgens vor Unterrichtsbeginn kontrolliert und aufgefüllt.

Mülleimer werden regelmäßig geleert.

Toilettenräume werden möglichst nur einzeln betreten.

Die Toilettenregeln sind gut sichtbar an der Tür angebracht.

Schülerinnen und Schüler melden sich bei der Lehrkraft ab, wenn sie zur Toilette gehen.

Pro Lerngruppe geht nur ein Schüler/eine Schülerin zur Toilette.

Jede Klasse benutzt nur die nächstgelegenen Toilettenräume auf dem eigenen Stockwerk.

4.5 Mindestabstand

Lerngruppen sollen, wo immer möglich, konstant bleiben.

Unterrichtsräume sollen, wo immer möglich, konstant bleiben.

Es soll so weit wie möglich feste Sitzordnungen geben.

Partner- und Gruppenarbeiten sind möglich.

Kontakte sollen weiterhin soweit wie möglich reduziert werden.

Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern in den Gängen sind so weit wie möglich zu vermeiden, Wegeführungen, Hinweisschilder der Laufrichtung können dies unterstützen. Wo immer möglich soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Soweit es für den Unterricht im regulären Klassenverband, in Kursen oder Differenzierungsgruppen erforderlich ist, darf der Mindestabstand unterschritten werden. Dies gilt für

- die Unterrichtsräume
- die Schülerinnen und Schüler des Klassenverbands
- die unterrichtenden Lehrkräfte
- das dieser Gruppe zugeordnete Betreuungspersonal
- die Teilhabeassistenzen in diesem Klassenverband

5 Unterrichtsgestaltung

Der **Präsenzunterricht** findet nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums statt und ist in 4 Stufen unterteilt. Die einzelnen Stufen werden durch die Staatlichen Schulämter in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern abhängig vom Pandemiegeschehen ausgelöst. Aktuell gilt Stufe 1: angepasster Regelbetrieb.

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

Die **Arbeitsergebnisse** des Distanzunterrichts sind in einer zuvor vereinbarten Form zu vereinbarten Fristen bei der zuständigen Lehrkraft abzugeben und unterliegen der Leistungsbewertung.

Sportunterricht und andere Sportangebote (WPU, Hochschulsport) können regulär stattfinden.

Klassenübergreifender Unterricht (Religion, Ethik, Förderkurse, WPU...) kann stattfinden.

Musikunterricht findet statt. In geschlossenen Räumen darf nur mit einem Mindestabstand von 3 m zueinander gesungen werden. Im Freien darf mit Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gesungen werden.

Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich.

6 Pausen

Lehrkräfte kontrollieren das Einhalten des Abstands und das Tragen der Masken im Schulgebäude.

Das eigene Frühstück wird (in der Regel vor der ersten großen Pause) in der Klasse am eigenen Platz eingenommen.

Ein Verkauf am Schulkiosk findet nicht statt.

Pausenspiele können für eine Pause an eine Person ausgeliehen werden.

7 Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen im Personaleinsatz, weil durch Einhaltung von allgemeinen oder individuellen zusätzlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen die Möglichkeit besteht, sich zu schützen. Auch ist die Impfkampagne für Risikogruppen weit fortgeschritten und es besteht die Möglichkeit, sich selbst impfen zu lassen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

8 Konferenzen und Besprechungen

Für Konferenzen und Besprechungen gelten die Maßnahmen unter Punkt 4.

Besprechungen oder Fachkonferenzen können auch als Videokonferenzen stattfinden.

Wichtige Informationen werden per Email verteilt, um die Konferenzdauer zu verkürzen.

Klassenelternversammlungen können stattfinden.

9 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist in Stufe 1 (Angepasster Regelbetrieb) zulässig, sofern der Unterricht durch eine fachkundige Lehrkraft durchgeführt wird. Ab Stufe 2 (Eingeschränkter Regelbetrieb) ist dies nicht mehr möglich.

Die Schulkantine kann nach § 22 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten. Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten).

Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten: ☐ siehe HKM: Vernetzungsstelle
Schulverpflegung:

- Der Mindestabstand von 1,5 m zu einer anderen Gruppe ist einzuhalten.
- Die Mahlzeiten werden in Schichten eingenommen, dazu muss die Öffnungszeiten der Mensa und die Ausgabezeiten der Mahlzeiten angepasst werden.
- Vermeidung von Wartezeiten
- Wasserflaschen dürfen nicht geteilt werden.

Die Organisation des Mittagessens in der Hermann-Herzog-Schule liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

10 Schulische Ganztagsangebote

Für die Betreuungs- und Ganztagsangebote gelten die o.g. Maßnahmen:

- möglichst durchgängige Trennung der Gruppen

- Zuordnung weniger, konstanter Bezugspersonen
- Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit Kontakte innerhalb jeder Gruppe
- Die Anzahl der Personen pro Raum soll möglichst klein gehalten werden.
- Betreuung ist nicht auf die Betreuungsräume zu begrenzen, sondern es sollen weitere Räume des Schulgebäudes genutzt werden, um eine Durchmischung der Gruppen möglichst zu vermeiden.

11 Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

Die Einbeziehung schulfremder Personen in Veranstaltungen in der Schule ist möglich. Für sie gelten die Regelungen wie in 2.2 beschrieben. Die Vorgaben zum Infektionsschutz müssen eingehalten werden.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei allen Veranstaltungen, wie Elternabenden, Informationsveranstaltungen, Seminaren...

Bei Elternabenden soll möglichst nur ein Elternteil teilnehmen, um die Anzahl der Teilnehmenden möglichst klein zu halten.

Mehrtätige Schulfahrten sind innerhalb Deutschlands möglich. Es gilt der Erlass vom 11.06.2021

Maßnahmen zur Berufsorientierung sind ausdrücklich möglich.

Eintägige oder stundenweise Unterrichtsgänge oder Ausflüge sind – sofern pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Finden Veranstaltungen in der Schule statt, gilt der Hygieneplan der Schule.

Finden die Veranstaltungen außerhalb statt, müssen die jeweils vor Ort gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden.

Schulübergreifende Veranstaltungen brauchen ein eigenes Hygienekonzept, das von den Schulleitungen vorzulegen ist.

12 Erste Hilfe

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig, dabei ist besonders auf den Eigenschutz zu achten.

- Es sind Einmalhandschuhe, Atemschutzmaske und Schutzbrille empfohlen
- Es gilt das Abstandsgebot, soweit möglich. Im Sanitätsraum sind FFP2- Masken deponiert, die im Notfall verfügbar sind.

13 Dokumentation und Nachverfolgung

Es muss klar nachvollziehbar sein, wer mit wem wann längeren Kontakt hatte.

Eine Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in den Klassen und Fachgruppen, sowie aller Beschäftigten ist unabdingbar.

Die Verwendung der Corona-Warn-App ist in der Schule empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

14 Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19 in der Schule ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

15 Anpassung an das Infektionsgeschehen

Die Entwicklung der aktuellen Corona-Pandemie ist weiterhin sehr dynamisch und erfordert eine sensible Beobachtung und ggf. eine Anpassung der Maßnahmen durch das Gesundheitsamt und die verantwortlichen Behörden.

Ansprechpartner ist neben dem örtlichen Gesundheitsamt auch der „Medical Airport Service“ (Medical). Er berät in Fragen der

- Betriebsmedizin
- Arbeitssicherheit und Sicherheitstechnik
- Gesundheitsförderung

Link: <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>